Fünfzehntes Sauptstück. Bon bem Verfahren. zc. 149

von den untern als obern Kriminalgerich ten jedesmal die Untersuchungsakten durchgegangen werden mussen.

S. 205.

Wird die Begnädigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Verufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

S. 206.

Wenn ein Begnädigter nachmals wieder in ein Kriminalverbrechen verfällt, dient ihm die einmal erhaltene Begnädisgung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Slüchtige und 216: wesende.

S. 207. Dhichon bei jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeibeischaffung der Beweismittel vorgeschriesben ist, der Thater mag nun ganz unbekannt geblieben senn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Gesehe gemäß davon ausgesorschet und erhoben worden, bei dem Kriminalzgerichte sorgfältig ausbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künstig einkäme, davon Gebrauch gemacht werzden könne; so seht doch das eigentliche Kriminalversahren in Beziehung auf die ordentliche Aburtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Gewalt habe.

S. 208.

Die Pflicht des Kriminalgerichts ist alles vorzukehren, was immer dienlich senn mag um des Thäters habhaft zu werden. Unch müssen dem Kriminalgerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an Hand gehen. Bei Versfolgung eines allenfalls flüchtigen Versbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgeforderten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern

sie kann die Spur des Verbrechers uns mittelbar bis an die äussersten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfols gung berühret, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesamt verbunden, alle gemeinschaftliche Hilfe zu leisten.

9. 209.

Ist die Verson des Thaters aus uns zweifelhaften Merkmalen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Kriminalgericht zureichen; fo find bie Steckbriefe auszusenden, wenn es nicht schon von der pos litischen Obrigkeit geschehen. Doch ist das bei stets die Vorsicht anzuwenden, damit dadurch der Thater nicht etwann in der Sicherheit, dem Gerichte sen von ihm nichts bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr zurückgehalten oder zur Klucht gereißet oder sonst verleitet werde, auf Wege zu benken, der Nachforschung zu entgehen. In Fallen, wo dergleichen vermuthet wird, ist vielmehr immer den Spuren des Aufenthalts in Stillem nache

zuforschen, und durch geheime Auffordez rung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thater sich aufhalt, die Anhaltung und Einlieferung zum Kriminalgerichte zu veranlassen.

S. 210.

Steckbriefe sind auch gegen diesenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In bem Steckbriefe muß die Verson des Thaters mit folden Zügen geschildert senn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Kriminalaericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn so gleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreisamtern ber Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreis tung auch in ihren Kreisen geschehe. Ends lich ist eine Abschrift an das Kriminals obergericht einzusenden, bamit von dems

felhen

selben die Kundmachung ebenfalls in ans dern Provinzen durch die Landesstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

S. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Sted= brief erhält, hat sie einen Umtstag ansagen zu laffen, und ihn ber versammelten Gemeinde abzulesen und kundzumachen, damit jeder Hausvater aufmerksam ges macht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Diese Rundmachung ist auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens brenmal von halb zu halbem Jahre zu wiederholen, wenn nicht die Nachricht einlangt, baß die durch die Steckbriefe beschriebene Pers son bereits ergriffen worden ift. Daher hat das Kriminalgericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Unzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlaffen, an welche der Steckbrief gesendet worden ift.

S. 213.

Steckbriefen ift die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Buts, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Berfal schung der Staatspaviere oder Mungfalschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegensfande von Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung vorhanden ist den Thas ter selbst burch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch ferneres liibel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorges nommen werden. Nur bei Beschreibungen verfälschter Papiere ober Mungen muß vorläufig die Anzeige bei dem Kris minalobergerichte geschehen, und durch dasselbe die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Auch ist bei solchen Beschreibungen eines jeden Pflicht der Obrigkeit den beschriebenen Bes genstand, sobald er etwas davon wo im= mer gewahr wurde, anzuzeigen.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im alls gemeinen das eigentliche Kriminalverfahe ren, soweit es auf Verurtheilung des Bes schuldigten gerichtet ift, bis zu seiner Uns haltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen groffes Aufsehen erweckett oder die gangliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Volgen besorgen liesse; so soll dem Kriminalobergerichte die Sache vors geleget, und, wofern anders an der Perfon des Thaters nicht gezweifelt wird, die Bewilligung eingeholet werden, auch wider den Abwesenden und Klüchtigen zu verfahren und bis zu einer folchen Bers urtheilung vorzugehen, die in den Augen des Wolkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thaters hervorzubringen fahig sen.

S. 215+

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Kriminalobergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor Gerichte

porzufordern. Die erste Vorrufung, die zugleich mit der Ausfertigung der Stecks briefe geschehen kann, hat den Vornamen, Aunamen und Karakter des Berufenen zu enthalten , das Merbrechen , wegen welchem die Vorrufung geschieht, zu bes nennen, und dem Berufenen lediglich aufzutragen, daß er sich langstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

S. 216.

Auf das Nichterscheinen des Worges rufenen, und wenn die nach dem §. 207. fortzusekende Untersuchung wider ihn die umständliche Erdrterung der That und die gesetzlichen Beweise darstellt, geschieht eine zwente Vorrufung. Diese soll nebst bem Namen und Karakter des Worgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umstanden, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung has ben, und jugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalaericht stelle, wie drigen Kalls er für geständig des anges schuldigten Verbrechens wurde geachtet werden.

S. 217.

Das Norrufungsedikt muß in dent Orte, wo das Berbrechen begangen wors den, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsit hatte, und da, wo der Sis des Kriminalgerichts ift, auf die bei allen übrigen, gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Airt angeschlas gen, und so lange der Thater, wahrend der Frist des Edikts nicht angehalten wird. wenigstens einmal in jedem Monat den Zeitungsblättern der Proving, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Kriminal obergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigern Källen, wobei an Habhafts werdung des Thaters vieles gelegen iff. wegen gleicher Kundmachung in den Zeis tungsblättern der übrigen Erbländer, als lenfalls auch in fremden Ländern das Nothige veranlasset werde.

§+ 218.

Erscheint nun der Vorgerusene vor dem Gerichte, das ihn berusen hat, auf die erste oder zwente Vorrusung; so ist nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren. Stellt

Stellt er sich vor einem andern Kriminals gerichte, so sind diesem auf geschehene Unszeige von dem Kriminalgerichte, von welschem die Einberufung geschehen ist, sämmtsliche bis dahin aufgenommene Untersuchungsakten zu übergeben, damit es das Verfahren nach Vorschrift der Gesehe fortsühren und vollenden möge.

V. 219.

Verlangte der Berufene die Ertheis lung eines sichern Geleits; so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden foll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusiches rung geben, daß er während der Unterfuchung so lange auf frevem Russe bleis ben soll, bis gegen ihn überzeugende Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleits enthebt das Kriminalgericht der Vorsichten nicht, die, soweit ohne wirklichen Berhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuldigten zu hindern fähig sind.

S. 220.

Ware aber auch die zwente Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Kriminalgericht den Vorgerufenen nach der wider ihn während seiner Abwes senheit geführten Untersuchung abzuurs theilen. Bei einer folden Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorges rufenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen ware, sondern er ist auch des an= geschuldigten Verbrechens nach den Ums stånden, die in dem Vorrufungsedikte ans gezeiget worden, geständig zu halten. Die Berathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schopfung des Urtheils, dessen Worleaung an der höheren Richter in den Fallen, wo sie das Geset fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Vers brecher ware geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Besstrafung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Vollziehung der Strafe bestimmten Orte ein Galgen erzichtet, und daselbst das Strafurtheil durch drep auseinander folgende Tage auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorästbergehende leicht lesen, aber niemand wegreissen und vertilgen könne. Nebst dem ist es dreymal in den Zeitungsblätztern der Provinz einzudrücken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

S. 222.

Obschon die durch das Urtheil vershängte Strase, soweit sie auf des Verzurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, bis man sich desselben bemächtiget; so ist doch, was die Einziehung des Vermögens wähzrend der Straszeit und den Verlust des Aldels betrifft, daszenige sogleich in Vollzug zu sehen, was der §. 36. 37. und 38. des ersten Theils des Strasgesches vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach

der Hand in Verhaft, so ist ungeachtet des schon vorhandenen Kontumazialurstheils dennoch das ordentliche Verfahren bei demjenigen Kriminalgerichte, in dessen Vezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in neuem Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück

Don Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuen Umstände-

Senn wider einen Untersuchten, geseen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Lossprechung oder die einsweilige Aushebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorskommen; soll die Untersuchung wieder vorgenommen werden, und zwar von demejenigen Kriminalgerichte, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat. Zu diesem Ende sind diesem Gerichte auch von der Obrige